

Information des Oberpfälzer Schützenbundes (OSB)

Stand: 21.05.2021

Grundlage:

BayMBI. 2021 Nr. 309 vom 20. Mai 2021
Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und
Integration und für Gesundheit und Pflege
vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996

Seit dem 21.05.2021 sind weitere Corona Lockerungen in Kraft getreten:

Sportschießen ist hiernach – je nach Sieben-Tage-Inzidenzwert – mit Einschränkungen auch in Innenräumen möglich.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten das Sportschießen zulassen.

Allgemeines

Um den Schießbetrieb in unseren Schießstätten überhaupt ausüben zu können ist von jedem Verein ein auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Hygienekonzept zu erstellen, das auf Verlangen einer prüfenden Behörde vorgelegt werden muss.

Es gelten grundsätzlich die bereits 2020 aufgestellten Hygienevorgaben, jedoch sind in den Schießstätten nunmehr **FFP 2 Masken** verbindlich vorgeschrieben.

Es wird im Innenbereich der Schießstätte empfohlen, dass bezogen auf die Fläche des Raums in dem der Sport ausgeübt wird, pro 20 Quadratmetern nur je eine Person zugelassen wird.

Des Weiteren wird empfohlen, dass so lange unser Schießbetrieb nur eingeschränkt möglich ist, nur jeder zweite Stand zur Benutzung freigegeben wird.

Wichtig:

Öffnungsschritte erfolgen **nicht automatisch** bei bestimmten Inzidenzwerten – ausschlaggebend ist vielmehr die Initiative der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde: Diese muss für weitere Öffnungen, wie z.B. dem Sportschießen im Innenbereich bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 bzw. unter 50**, auf das bayerische Gesundheitsministerium für den jeweiligen Landkreis zugehen und mögliche Erleichterungen bekanntgeben..

Für die einzuhaltenden Vorgaben bei der Ausübung des Schießbetriebes ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt maßgeblich in welcher Inzidenzwert-Region die Schießstätte liegt.

Wettkampf sowie Training sind in der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung gleichgestellt.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der derzeit gültigen Vorgaben in der Schießstätte und beim Schießbetrieb infolge der COVID-19 Pandemie

Sport

In Abhängigkeit von der 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt ist Sport in Innenräumen und im Freien unter bestimmten Maßgaben möglich. Für Individualsportarten, die kontaktfreie Ausübung von Sport und Kontaktsportarten gelten dabei unterschiedliche Regelungen. Zugrundegelegt werden immer die geltenden Kontaktbeschränkungen.

Inzidenz über 100		Inzidenz zwischen 50 und 100		Inzidenz unter 50	
Individualsportarten in Innenräumen	Individualsportarten im Freien	Kontaktfreie Ausübung von Sport in Innenräumen	Kontaktfreie Ausübung von Sport im Freien	Kontaktfreie Ausübung von Sport in Innenräumen	Kontaktfreie Ausübung von Sport im Freien
Erwachsene und Kinder allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands	Erwachsene: allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands Kinder bis 14 Jahre: in Gruppen bis zu fünf Personen	<u>Mit Test:</u> Erwachsene und Kinder mit bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten	<u>Mit Test:</u> Erwachsene und Kinder in Gruppen bis zu 25 Personen <u>Ohne Test:</u> Kinder bis 14 Jahre in Gruppen bis zu 20 Personen	Erwachsene und Kinder in Gruppen bis zu zehn Personen	Erwachsene und Kinder in Gruppen bis zu 25 Personen
Kontaktsport in Innenräumen	Kontaktsport im Freien	Kontaktsport in Innenräumen	Kontaktsport im Freien	Kontaktsport in Innenräumen	Kontaktsport im Freien
nicht gestattet	nicht gestattet	nicht gestattet	<u>Mit Test:</u> Erwachsene und Kinder in Gruppen bis zu 25 Personen	nicht gestattet	Erwachsene und Kinder in Gruppen bis zu 25 Personen

Geimpfte und Genesene

Bei der Berechnung der Gesamtzahl der Teilnehmenden nicht mitgezählt werden Geimpfte (d.h., die abschließende Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff liegt mindestens 14 Tage zurück) und Genesene (über PCR-Test nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion liegt mindestens 28 Tage, maximal sechs Monate zurück).

Bei der Ausübung des Schießsports im Freien als auch im Innenbereich gilt:

• Inzidenz über 100:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes erlaubt. Für Kinder unter 14 Jahren ist ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig.

Anleitungspersonen (z.B. Trainer) müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein gültiges negatives Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen

• Inzidenzwert zwischen 50 und 100:

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von erforderlichen Hygienekonzepten kontaktfreie Sportausübung (hier Sportschießen) im Innenbereich bzw. Kontaktsport unter freiem Himmel (Gruppengröße bis 25 Personen) zulassen.

Voraussetzung ist, dass ein gültiges negatives Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.

Anmerkung:

Gleichstellung von vollständig geimpften und genesenen Personen mit negativ getesteten Personen (seit 6. Mai 2021)

Vollständig geimpft ist eine Person, deren abschließende Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegt.

Als genesen gilt, wer innerhalb der letzten sechs Monate mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert war und nachgewiesenermaßen wieder genesen ist. Die Infektion muss mindestens 28 Tage zurückliegen und mittels eines PCR-Tests nachgewiesen worden sein (kein Selbst-/Schnelltest).

• Inzidenzwert unter 50:

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von erforderlichen

Hygienekonzepten **kontaktfreie Sportausübung (hier Sportschießen) im Innenbereich** bzw. Kontaktsport unter freiem Himmel (Gruppengröße bis 25 Personen) **ohne** Nachweis eines **negativen Ergebnisses** in **Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**, einer **vollständigen Impfung** oder einer **vollständigen Genesung** zulassen.

Im Übrigen ist zu beachten:

- Umkleiden im Innenbereich ist möglich, dabei sind jedoch die jeweils gültigen Hygienevorschriften zu beachten.
- Eine sogenannte Hygienewand (Plexiglasabtrennung zw. den Schießständen) ist **nicht** erforderlich!
- Veranstaltungen und Versammlungen sind derzeit in den Schießstätten noch nicht möglich (**Ausnahmegenehmigungen** können aber auf Antrag der Vereine von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, bzw. kreisfreien Stadt erteilt werden).
- Durchführung von Sportveranstaltungen mit **Zuschauern** ist **noch nicht** erlaubt.
- Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
- Personen mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Schießstätte **nicht** betreten.
- Von allen anwesenden Schützinnen und Schützen bzw. Standaufsichten werden die **Kontaktdaten** (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) **aufgenommen**.
- Desinfektionsmittel, Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung müssen in der Schießstätte sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten werden.
- Nach dem Training oder Wettkampf werden die Einrichtungen gereinigt und desinfiziert.
- Ein regelmäßiger Luftaustausches, abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung ist unbedingt zu gewährleisten. Dabei sind alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen und weiter zu optimieren.
- Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern.
- Die Schützinnen und Schützen benutzen grundsätzlich ihre eigenen Sportgeräte (Waffen). Leihwaffen werden vor der Übergabe und nach der Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt.
- Gastronomiebetriebe in den Schützenhäusern bleiben derzeit mit Ausnahme von Abgabe mitnahmefähiger Speisen und Getränke untersagt.

Böllerschießen:

Das Böllerschießen ist dem Sportschießen gleichgestellt.

D.h. dass auch beim Böllern gilt: Die Ausübung ist derzeit nur unter den benannten Auflagen und Personenobergrenzen erlaubt. Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – jedoch abweichende Regelungen treffen.

Eigenleistungen in der Schießstätte:

Es gelten die selbigen Regelungen, bezüglich Hygienemaßnahmen und Teilnehmerzahl wie beim Schießbetrieb.

Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebes:

- Lehrgangsbetrieb mit Bedingungen in Präsenzform zulässig.

- Voraussetzungen:

Zwischen allen Beteiligten ist ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt.

Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, **in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind Lehrangebote in Präsenzform untersagt.**

Zur Beachtung

Die Verordnung der **zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.März 2021** mit Stand 20.Mai.2021, sowie das **Rahmenhygienekonzept Sport** v. 06.Mai.2021 sowie **weitere aktuelle Ergänzungen** sind zu beachten!

Oberpfälzer Schützenbund e.V.

Präsident Franz Brunner

Landessportleiter Ernst Adler

Gauschützenmeister Amberg Heinrich Fraunholz